

Satzung der Stadt Kaltenkirchen

über die

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 63 " Südlich der Straße Im Brook "

für den Bereich südlich der Straße Im Brook, östlich der ehemaligen Hofstelle, nördlich der Krückau und westlich der Bebauung des Brookringes

Aufgrund des § 10 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBI I S.2141) wird nach Beschlußfassung durch die Stadtvertretung vom 19. März 2002 folgende Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 63 " Südlich der Straße Im Brook ", bestehend aus dem Text (Teil B), erlassen :

Teil B - Text


- 1) Die textliche Festsetzung unter Ziffer 7.2 wird wie folgt geändert :

Auf den Baugrundstücken sind nur geneigte Dächer mit einer Dachneigung von 38° bis 46° zugelassen. Für Mansarddächer wird eine Dachneigung von mindestens 15° für die untergeordneten Dachflächen bis maximal 70° für die Hauptdachflächen zugelassen. Ausnahmen von der festgesetzten Dachneigung sind nur zulässig für Erker, Vorbauten, Wintergärten und Dachaufbauten. Die Dächer sind mit Pfannen anthrazit, roten bis rot-braunen Farbtönen einzudecken. Abweichend hiervon sind Teilflächen bis 50% der Dachfläche auch mit anderen Materialien zulässig, sofern es sich um Solaranlagen handelt.

- 2) Die übrigen textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 63 der seit dem 30.06.2000 rechtskräftigen Ursprungsfassung und der seit dem 28.06.2001 rechtskräftigen 1.Änderung gelten weiterhin.

Kaltenkirchen, den 20.03.2002




Zobel

Bürgermeister